

**Satzung der Stadt Rathenow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 G des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und in Verbindung mit der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 64 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen-, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
3. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche sowie Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Fläche zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Rathenow kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (4) Die Vergnügungssteuern für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Rathenow abzurechnen (Vordruck Anlage 4).
- (5) Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am gleichen Ort statt, ist über die Vergnügungssteuer binnen drei Werktagen nach Monatsende abzurechnen (Vordruck Anlage 4).

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 13 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten | 9 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 30 Euro |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten | 20 Euro |
| 3. Personalcomputern | |
| a) ohne Multimediaausstattung | 10 Euro |
| b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) | 15 Euro |

4. Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
500 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Apparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. weil er defekt ist), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (4) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Rathenow vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur ein Mal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (7) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats bei der Stadt Rathenow eine Erklärung zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer einzureichen.
- (8) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Gerätename, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes sowie alle für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis notwendigen Angaben. Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.
Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, sofern die Stadt Rathenow hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (9) Die Stadt Rathenow kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate zunächst als Vorauszahlung auf Grund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt Rathenow veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7 Abs. 3 der Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Veranstaltungsfläche) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) entsteht
- bei Abs. 1 Nr. 1 a) und b) mit dem Beginn des Spiels

- bei Abs. 1 Nr. 2 a) und b) sowie Nr. 3 und Nr. 4 mit der Aufstellung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer nach § 1 Nr. 1 für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Steuer für Apparate im Sinne des § 5 wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist die Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Apparate nach § 1 Nr. 2 befinden, zu betreten.
- (4) Veranstalter, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestattete Bedienstete der Stadt Rathenow zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume zu gewähren, auch während der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18. April 2007 außer Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

Ronald Seeger
Bürgermeister